



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0983 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.11.2004	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
23.05.2005	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
02.06.2005	Kreisausschuss			
15.06.2005	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Geplantes Landschaftsschutzgebiet "Höhnsmoor"

**Sachverhalt:**

Am 12.05.2003 fand die erste vorbereitende Sitzung einer Arbeitsgruppe statt. Weitere Beratungen mit der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Wohlsdorf und dem Landvolkverband Rotenburg folgten. Am 18.09.2003 haben die betroffenen Gemeinden und die sonst betroffenen Behörden gem. § 30 Abs. 1 N NatG im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Frist bis zum 27.02.2004 Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Am 08.06.2004 fand auf Einladung des Landvolkverbandes Rotenburg auch noch eine Erörterung mit den hauptbetroffenen Landwirten statt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und Korrekturen, soweit naturschutzfachlich vertretbar, in die anliegende Neufassung des Verordnungsentwurfes übernommen. Dabei wurde das ursprüngliche Gebiet um aus landwirtschaftlicher Sicht problematische Flächen reduziert.

Nachdem der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung sich in seiner Sitzung am 02.09.2004 dafür ausgesprochen hat, das Verfahren fortzusetzen, wurde der Verordnungsentwurf bei der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Zeit vom 21.09.2004 bis einschließlich 22.10.2004 öffentlich ausgelegt, Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Die Gemeinde Scheeßel hat den Entwurf in der Zeit vom 04.10.2004 bis einschließlich 05.11.2004 öffentlich ausgelegt. Die in dieser Zeit eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden zusammengefasst und bewertet. Die Hauptbedenken richten sich gegen die in § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes zum Schutzzweck formulierte "Wiederherstellung eines hochmoortypischen Wasserhaushaltes". Auf diese Formulierung sollte nicht verzichtet werden, um dem Niedersächsischen Moorschutzprogramm Teil II und dem Flurbereinigungsplan Wohlsdorf Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind Flächen aus dem Moorschutzprogramm mit der Zielsetzung Wiedervernässung mit Landesmitteln erworben worden. Sollten diese Maßnahmen jemals umgesetzt werden, ist dies ohne ein vorheriges wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nicht möglich und wird auch aus Akzeptanzgründen nur realisierbar sein, wenn alle betroffenen Grundstücke sich in öffentlicher Hand befinden.

Mit dem Landvolk und den Grundstückseigentümern fand am 16.11.2004 ein weiteres Gespräch statt. Als Ergebnis wurde in § 3 "Schutzzinhalt und Schutzzweck" der Hinweis auf ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingefügt sowie die Schutzgebietsgrenze im nordwestlichen Bereich zurückgenommen, um landwirtschaftliche Nutzflächen auszusparen.

Am 13.12.2004 wurde der Gemeinde Scheeßel das Ergebnis der Besprechung vom 16.11.2004 mitgeteilt. Sie teilte daraufhin am 02.03.2005 mit, dass ihrerseits nun keine Bedenken gegen die Ausweisung des Höhnsmoores als Landschaftsschutzgebiet mehr bestehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“ wird in der vorliegenden Fassung erlassen.

In Vertretung

Luttmann

